

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt.

Nedigert im Bureau des Landratamtes und des Kreisausschusses.

Druck und Verlag der „Kreisblattdruckerei“. — Preis viertelj. 2,50 M. ohne Post- und Abfragegebühr.

Insertionspreis für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 90 Pf.

Nr. 58.

Sonnabend, den 17. Juli

1920.

781. [A. II. 2005.] Volksabstimmung in den Abstimmungsgebieten.

Ich weise darauf hin, daß die abstimmungsberechtigten Personen — d. h. die im Abstimmungsgebiet geborenen Staatsangehörigen männlichen u. weiblichen Geschlechts, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages 20 Jahre alt sind — zum Nachweis ihrer Abstimmungsberechtigung voraussichtlich ihrer Geburtsurkunde bedürfen. Diese Urkunden werden — bei der voraussichtlich sehr großen Häufung der Besuche und ihrer Aussertigung nach Festsetzung des Abstimmungstermins — zweckmäßig schon jetzt zu beschaffen sein. Die Standesämter in den Abstimmungsgebieten haben bereits Anweisung erhalten. Diese Urkunden sind für den obenerwähnten Zweck kostenfrei auszustellen sowie d. h. vor dem 1. Oktober 1874 geborenen Abstimmungsberechtigten, die evangelischen und katholischen Geistlichen in den Abstimmungsgebieten mit entsprechender Anweisung versehen.

Freystadt, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

J. B. Bartmann, Regierungsrat.

782. [A. II. 1584.] Die Volksabstimmung in Oberschlesien.

Die Vorbereitungen für die Volksabstimmung in Oberschlesien, soweit sie die Erfassung und Rücksführung der Oberschlesier betrifft, werden von den „Vereinigten Verbänden heimatstreuer Oberschlesi“ in Breslau ausgeführt. Eine amtliche Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten ist nach den Bestimmungen der Entente nicht zulässig.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat sich an die Vereinigten Verbände heimatstreuer Oberschlesi“ in Breslau zu wenden wegen Erlangung freier Reise und freien Aufenthalts während der Abstimmung.

Freystadt, den 10. Juli 1920.

Der Landrat.

J. B. Bartmann, Regierungsrat.

783. [A. III. 3743.] Liste entwichener Kriegsgefangener.

1. Badin, Sergei, Gr. Russe, 2. Kartamyschow, Iwan, Gr. Russe, 3. Spiridonow, Iwan, Gr. Russe, 4. Kosatschow, Roman, Ukrainer, 5. Bomasan, Dimitri, Ukrainer, 6. Nowikow, Tichon, Ukrainer, 7. Nudenko, Iwan, Sibirier, 8. Gorin, Pawel, Gr. Russe, 9. Iwanow, Pawel, Gr. Russe, 10. Denisow, Iwan, Gr. Russe, 11. Pawow, Iwan, Gr. Russe, sämtlich entwichen aus dem Lager Sagan, 12. Baranow, Arteni, 13. Boltow, Unisim, entwichen vom Dominium Ober Briesnitz, Kreis Sagan, 14. Bolgakov, Michael, Sibirier, entwichen aus Guhlau, Kreis Glogau.

In das Lager Sagan sind wieder zurückgekehrt:
1. Tretjakow, Wasili, Gr. Russe, 2. Gavrilenko, Iwan, Gr. Russe, 3. Krieffin, Ilja, Gr. Russe.

Freystadt, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

J. B. Bartmann, Regierungsrat.

784. [A. II. 3772.] Ausbruch von Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ferner in Beichau, Fröhbel und Putschlau des Kreises Glogau amtstierärztlich festgestellt worden.

Freystadt, den 14. Juli 1920.

Der Landrat. J. B. Bartmann.

785. [A. II. 3736.] Räude.

Unter den Pferden des Gutsbesitzers Ernst Pfarr in Alt-Kranz, Kr. Glogau, ist die Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Freystadt, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

J. B. Bartmann, Regierungsrat.

786. [K. W. 3778.] Nutzarmachung der Heimarbeit für die Kriegerwitwenfürsorge.

Överster Grundsatz der Hinterbliebenenfürsorge ist es, die Kriegerwitwen selbständig und von fremder Hilfe unabhängig zu machen. Die Erreichung dieses Ziels stößt auf keine nennenswerten Schwierigkeiten, wenn es sich um gesunde Kriegerwitwen handelt, die kinderlos oder ältere und mütterliche Aufsicht nicht mehr so sehr bedürftige Kinder haben.

Für Witwen mit kleinen pflegebedürftigen Kindern und für Frauen, die eine große Familie zu besorgen haben, kommt eine Arbeit außerhalb des Hauses grundsätzlich nicht in Frage, da ihre Kräfte dem Heim und der Familie erhalten bleiben sollen. Wenn auch solche Witwen nach dem neuen Reichsversicherungsgesetz einen Anschlag zu den allgemeinen Versorgungsgebühren auf erhalten, ist es trotzdem in zahlreichen Fällen aus wirtschaftlichen und erziehlichen Gründen erwünscht, der Witwe einen bescheidenen Nebenerwerb zu verschaffen, der ihre Zeit und Arbeitskraft nicht übermäßig in Anspruch nimmt. Noch stärker wird das Bedürfnis nach solcher Beschäftigung bei denjenigen Witwen sein, die zwar arbeitsfähig sind, aber wegen Kränklichkeit oder sonstigen persönlichen Gründen einer Tätigkeit außerhalb des Hauses nicht nachgehen können. Alle diese Erwägungen weisen darauf hin, die Heimarbeit für die Kriegshinterbliebenen nutzbar zu machen. Diese Frage ist schon vor längerer Zeit zum Gegenstand eingehender Verhandlungen mit Sachverständigen gemacht worden, an denen insbesondere auch der Schlesische Fachausschuß für die Heimindustrie beteiligt

war. Es hat sich hierbei ergeben, daß der Beschaffung von Heimarbeit für Kriegerwitwen grundsätzlich keine Bedenken entgegen stehen. Infolge der allgemeinen Lohnsteigerung und Abschluß günstiger Tarifverträge, Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeauffsicht, sowie durch Organisation der Hausgewerbetreibenden sind zahlreiche Missstände, die der Heimindustrie anhaften, beseitigt, oder doch gemildert worden. Durch die geplante Schaffung einer Ausgabestelle für Heimarbeit seitens der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Breslau ließe es sich ermöglichen, das Arbeitsmaterial außerhalb Breslaus nach den Stadt- und Landkreisen der Provinz zu versenden. Nach der Lage des Arbeitsmarktes und dem Bedürfnis der Hinterbliebenenfürsorge, kommt zunächst Arbeit in der Konfektions- und Wäscherei in Betracht: Wenn hierbei angemessene Löhne erzielt werden sollen, muß auch Qualitätsarbeit geleistet werden, und diese setzt eine besondere Ausbildung der betreffenden Kriegerwitwen voraus, da die gewöhnlichen Fertigkeiten im Nähen und Schneidern nach dem Urteil der Sachverständigen im Augemeinen nicht ausreichen. Die Hauptfürsorgestelle beabsichtigt daher, im Laufe der nächsten Monate einen Ausbildungslehrgang für Kriegerwitwen in der Wäsche- und Konfektionsnäherei und Ausbessern in Breslau zu veranstalten. Für den Lehrgang gelten dieselben Grundsätze, wie für die entsprechenden Veranstaltungen der Kriegsverletztenfürsorge. Der Unterricht ist kostenlos, die Teilnehmer-

innen erhalten die Reiseauslage, sowie zu ihrer Rente einen Unterhaltskostenzuschuß für die Dauer ihres Breslauer Aufenthaltes. Im Bedarfsfalle erhalten auch die Angehörigen eine Familienunterstützung.

Ich ersuche, dieses sofort bekannt zu geben und die Kriegerwitwen und sonstige in Frage kommende Hinterbliebene zum Beispiel erwachsene Waisen die wesentlich zum Unterhalt ihrer Familie beitragen, aufzufordern, baldigst ihre Absicht an einen Ausbildungslehrgang teilzunehmen, auf einer Postkarte dem Kreiswohlfahrtsamt mitzuteilen.

Freystadt, den 6. Juli 1920.

Kreiswohlfahrtsamt.

J. B. Bartmann, Regierungsrat.

787. Zuständigkeit des Kreismiteinigungsamtes für die Stadt Schlawa.

Der Herr Regierungspräsident zu Liegnitz hat unter Abänderung seiner Verfügung vom 14. Juli 1919 I. W. 15 Nr. 290 unter dem 8. Juli 1920 zur Beseitigung von Missständen angeordnet, daß fortan für die Entscheidung sämtlicher Mietstreitigkeiten auch in der Stadt Schlawa das Kreismiteinigungsamt Freystadt und nicht mehr das Miteinigungsamt in Glogau zuständig ist.

Freystadt, den 12. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. Bartmann, Regierungsrat.